

841.111 Jagdbetriebsvorschriften 2009

vom 26. Mai 2009 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG) ²,

beschliesst:

I. JAGDLEHRGANG UND JAGDPRÜFUNG

§ 1 Jagdlehrgang, Anmeldetermin

Der nächste Jagdlehrgang wird im Jahr 2010 durchgeführt. Er beginnt anfangs Mai und dauert ein Jahr. Wer an diesem Jagdlehrgang teilnehmen will, hat sich beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei bis spätestens Montag, 15. März 2010 mit dem amtlichen Anmeldeformular anzumelden.

§ 2 Jagdprüfung 1. Anmeldetermin

¹ Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

² Wer die Jagdprüfung ablegen will (Teilnehmerinnen und Teilnehmer des laufenden Jagdlehrganges ausgenommen), hat sich bis spätestens Donnerstag, 31. Dezember 2009 mit dem amtlichen Formular beim Amt anzumelden. Der Anmeldung ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

§ 3 2. fristgerechte Anmeldung

Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist (Postscheckkonto 60-45-7).

§ 4 Durchführung

¹ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden gemäss Art. 10 kJSG ² und der Jagdprüfungsverordnung ³ durchgeführt.

² Ort und Beginn des Jagdlehrganges beziehungsweise der Jagdprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

§ 5 Gesuch

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben mit dem amtlichen Gesuchsformular folgende Unterlagen einzureichen:

1. Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben wurde;
2. Nachweis der Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadenfall von mindestens 2 Mio. Franken für Personen- und Sachschaden.

² Der Haftpflichtversicherungsausweis wird auf Antrag der gesuchstellenden Person zurückgesandt.

§ 6 Duplikat

Jagdausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei die Ausfertigung eines Duplikates zu verlangen. Für jedes Duplikat wird eine Gebühr von 40 Franken erhoben.

§ 7 Zustellung der Jagdberechtigung und der Beilagen

Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, welche die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben und die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen, wird das Patent mit den Beilagen vom Amt für Justiz, Jagd und Fischerei mit Briefpost zugestellt.

§ 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

¹ Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

2 Im Jahr 2009 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem ungeraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

§ 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. Hochjagd
 - Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner Fr. 470.–
 - übrige Personen Fr. 1920.–
2. Niederjagd
 - Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner ohne Hochjagdpatent Fr. 255.–
 - Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner mit Hochjagdpatent Fr. 230.–
 - übrige Personen ohne Hochjagdpatent Fr. 1855.–
 - übrige Personen mit Hochjagdpatent Fr. 1830.–
3. Winterjagd
 - Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner Fr. 50.–

III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGD-FELDSCHIESSPLÄTZE

§ 10 Wildkontrollstellen

1 Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

Stans, Kreuzstrasse, Polizeigebäude, Autowaschgarage:

- Flury Edi, Froheim, 6372 Ennetmoos
- Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad
- Durrer Werner, Widderfeld 6, 6386 Wolfenschiessen
- Lussi Alfred, Huob, 6370 Oberdorf
- Mathis Walter, Sonnmattstrasse 6, 6370 Oberdorf
- Lussi Peter, Buochserstrasse 14, 6370 Stans
- Rohrer Karl, Riedstrasse 24, 6362 Stansstad
- Scheider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil
- Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried

Beckenried, Stall Hostatt, Oberdorf:

- Gander Adolf, Nidertistrasse 16, 6375 Beckenried
- Murer Andreas, Seestrasse 4, 6375 Beckenried

Hergiswil, Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4:

- Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil

Wolfenschiessen, Sommerau:

- Christen August, Sommerau, 6386 Wolfenschiessen

Oberrickenbach, Jägerheim:

– Mathis Adolf, Jägerheim 6387 Oberrickenbach

² Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure Mathis Adolf, Gander Adolf, Murer Andreas, Mathis Robert oder Christen August ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

§ 11 Kontrollzeiten

¹ Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

- Hochjagd: 20.00 bis 21.00Uhr;
- Niederjagd: 19.00 bis 20.00 Uhr.

² Ausserhalb dieser Kontrollzeiten kann telefonisch mit einem Kontrollorgan eine Wildkontrolle vereinbart werden.

§ 12 Jagd-Feldschiessplätze

¹ Das Einschiessen von Jagdwaffen ist auf folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplätzen zulässig:

1. Beckenried, Rütenen;
2. Beckenried, Ärnital;
3. Dallenwil, Hächlisberg;
4. Emmetten, Dürenseeli;
5. Hergiswil, Hüsli;
6. Oberickenbach, Fellboden;
7. Stans, Studenhütte.

IV. AUSÜBUNG DER JAGD

§ 13 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
 - Rothirsch 7. September bis 30. September
 - Gämse 7. September bis 30. September
 - Murmeltier 7. September bis 30. September
 - Fuchs 7. September bis 30. September
2. Niederjagd
 - Reh 15. Oktober bis 4. November
 - Schneehas 15. Oktober bis 30. November
 - Haarraubwild und Raubzeug 15. Oktober bis 30. November
 - übrige jagdbare Tiere 15. Oktober bis 30. November
3. Winterjagd
 - Haarraubwild und Raubzeug 1. Dezember bis 31. Januar
 - Wasserwild 1. Dezember bis 31. Januar
 - Dachs 1. Dezember bis 15. Januar

§ 14 Geschützte Tiere

Ausser den in Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ⁴ genannten Tieren werden folgende Tierarten unter Schutz gestellt:

1. Feldhas;
2. Murmeltier, unter Vorbehalt von § 21;
3. Schneehuhn;
4. alle Tauchenten;
5. Birkhahn;
6. führendes Reh;
7. milchtragende, führende Gämsegeiss sowie Hirschkuh.

§ 15 Schontag

Während der Niederjagd, zwischen dem 15. Oktober bis 4. November, ist jeweils der Mittwoch Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

§ 16 Fahrverbot

Der Maschinenweg Alpboden-Oberst Hütte (Gemeinde Wolfenschiessen) darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

§ 17 Höchstzahlen

¹ Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von der jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rothirsch
1 Hirsch sowie 3 Kahlwild, unter Vorbehalt von § 18 Abs. 1–4;
2. Gämse
2 Gämsen, unter Vorbehalt von § 19 Abs. 1–2;
3. Murmeltier
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 21;
4. Reh
1 Reh, unter Vorbehalt von § 20 Abs. 1–3;
5. Schneehas
1 Schneehas.

² Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockente, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

³ Bei Auftreten der Vogelgrippe werden allfällige Einschränkungen der Jagd und der Selbsthilfe im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 18 Abschussregelungen **1. Rothirsche**

¹ Auf der Hochjagd sind 23 Rothirsche zum Abschuss frei, davon 10 Hirsche (inklusive Spiesser) sowie 13 Kahlwild. Jagdberechtigte Personen, denen der Abschuss von Rothirschen zusteht, haben die Jagd nach folgenden Vorgaben auszuführen:

- 7. September bis 19. September:
Hirsch, Spiesser, Hirschkuh und Schmaltier unter Vorbehalt der Abs. 2–4;
- 21. September bis 30. September:

Hirschkuh, Schmaltier unter Vorbehalt der Abs. 2–4.

2 Wer die Jagd auf Rothirsche ausüben will, hat sich ab dem 15. September, täglich vor Jagdbeginn, über die Telefonnummer 041 618 44 93 (Telefonbeantworter), über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

3 Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh sowie Schmaltier erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

4 Wird der Abschuss auf Rotwild nicht erfüllt, kann eine Hege- und Regulationsjagd stattfinden. Diese wird im Amtsblatt vom 14. Oktober 2009 publiziert.

§ 19 2. Gämsen

1 Jagdberechtigte, denen der Abschuss von zwei Gämsen zusteht, haben die Jagd gemäss folgender Vorgaben auszuführen:

7. September bis 23. September:

1. Gämse: Galtgeiss, Geissjährling, Gämssbock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilogramm

2. Gämse: freie Wahl, ausgenommen Gämsskitz

24. September bis 30. September:

1. Gämse: Gämssbock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilogramm, Geissjährling, Gämsskitz

2. Gämse: Gämssbock, Bockjährling, Geissjährling, Gämsskitz

2 Wird als erste Gämse irrtümlich der Abschuss eines Gämssbockes über 16 Kilogramm, eines Bockjährlings über 16 Kilogramm vorgenommen, darf als zweite Gämse wahlweise nur noch 1 Galtgeiss (bis höchstens 23. September 2009), 1 Geissjährling, 1 Gämssbock unter 16 Kilogramm, 1 Bockjährling unter 16 Kilogramm oder ab 24. September 2009 1 Gämsskitz erlegen.

§ 20 3. Rehe

1 Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 Rehbock, 1 Rehgeiss oder 1 Rehkitz erlegen.

2 Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd 1 Rehkitz erlegen.

3 Rehkitze, die ausgeweidet weniger als 6 Kilogramm aufweisen, gelten als Hegeabschuss. Die Wildmarke wird der Erlegerin oder dem Erleger zurückerstattet. Das Wildbret wird zu Gunsten des Kantons durch den Wildhüter verwertet.

§ 21 4. Murmeltiere

1 Im Sinne einer Hegemassnahme werden auf der rechten Seite der Engelberger Aa (Bannalp, Singgäu, Klewen, Oberbauen [ausgenommen im Kantonalen Wildasyl Schwalmis-Brisen] insgesamt 15 Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben.

2 Abschussberechtigt sind die 15 ältesten Jägerinnen und Jäger, welche die Hochjagd gelöst haben und noch keinen Abschuss zugeteilt erhielten. Die Bewilligung wird mit dem Jagdpatent zugestellt. Die separate Abschusskontrollkarte ist vor der Inbesitznahme des erlegten Murmeltieres auszufüllen (es gilt sinngemäss § 39 KJSV). Der Abschuss ist einmalig und gilt als erfüllt auch ohne Beute.

§ 22 5. Wildasyl Schwalmis-Brisen

Im kantonalen Wildasyl Schwalmis-Brisen kann in der Zeit vom 7. September bis 23. September die Gämssjagd jeweils am Montag, Dienstag und Mittwoch ausgeübt werden. Es dürfen nur Galtgeissen, Geissjährlinge, Böcke unter 16 Kilogramm sowie Bockjährlinge unter 16 Kilogramm erlegt werden.

§ 23 6. Jagdbanngebiet Huetstock

1 Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock kann die Jagd auf Gämsen und Rothirsche in der Zeit vom 7. September bis 16. September jeweils am Montag, Dienstag und Mittwoch ausgeübt werden. Beim Gämsswild dürfen nur Galtgeissen, Geissjährlinge, Böcke unter 16 Kilogramm sowie Bockjährlinge unter 16 Kilogramm erlegt werden. Für den Abschuss der Rothirsche gelten die Vorgaben gemäss § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1–4.

2 Regulierungsmassnahmen dürfen durch Jagdberechtigte nur im ausgeschiedenen Gebiet gemäss Kartenausschnitt im Anhang durchgeführt werden. Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

3 Die Alp- und Forststrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) darf zur Ausübung der Jagd nicht mit einem Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad befahren werden. Unter dieses Verbot fällt auch das sich Führenlassen durch berechnigte Dritte.

§ 24 Winterjagd

Für die Winterjagd werden folgende Tierarten freigegeben:

1. Fuchs;
2. Edelmarder;
3. Steinmarder;
4. Kolkrabe;
5. Krähe;
6. Elster;
7. Eichelhäher;
8. Stockente;
9. Kormoran;
10. Dachs (bis 15. Januar).

§ 25 Abschussprämien und Kontrolle

1 Jagdberechtigte erhalten für jeden im Kanton Nidwalden erlegten und zur Kontrolle vorgewiesenen Fuchs eine Prämie von 10 Franken sowie für jeden erlegten Dachs 20 Franken. Für eine erlegte Rabenkrähe, Elster beziehungsweise eines Kolkraben oder Eichelhähers wird eine Prämie von 3 Franken vergütet.

2 Die erlegten Füchse, Dachse und Rabenvögel können auf den ordentlichen Kontrollstellen sowie bei den Wildhütern zur Kontrolle vorgewiesen werden.

3 Das Kontrollorgan hat bei Fuchs und Dachs die mittleren Nägel an der rechten Vorderbrante zu entfernen. Bei den Rabenvögeln sind beide Ständer abzutrennen.

4 Die Prämien werden auf dem Amt, auf den Wildkontrollstellen Beckenried, Hergiswil, Oberrickenbach und Wolfenschiessen sowie von dem Leiter Jagd und Fischerei (Fischbrutanlage), Buochserstrasse 90 in Beckenried und den Wildhütern gegen Vorweisen der Kontrollkarten ausbezahlt.

V. IRRTUMSABSCHUSS

§ 26 Grundsatz

1 Folgendes irrtümlich erlegtes Wild gilt als Irrtumsabschuss:

1. Hochjagd
 - Abschuss einer milchtragenden, nichtführenden Hirschkuh;
 - Abschuss eines Hirsch- oder Wildkalbes anstelle eines Schmaltieres;
 - Abschuss eines Hirsches mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh oder eines Schmaltieres;
 - Abschuss eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh oder eines Schmaltieres;
 - Abschuss einer milchtragenden, nichtführenden Gämsgeiss;
 - Abschuss einer Gämsgeiss nach dem 23. September;
 - Abschuss eines Gämsskitzes vor dem 24. September;

Abschuss eines Gämsbockes über 16 Kilogramm oder eines Bockjährlings über 16 Kilogramm anstelle einer Galtgeiss, eines Geissjährlings, eines Gämsbockes unter 16 Kilogramm sowie eines Bockjährlings unter 16

Kilogramm.

2. Niederjagd

- Abschuss einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes;
- Abschuss eines Rehbockes anstelle eines Rehkitzes;
- Abschuss eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
- Abschuss eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
- Abschuss eines Iltis anstelle eines Marders;
- Abschuss einer Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente (ausgenommen sind die eidgenössisch geschützten Enten).

3. Winterjagd

- Abschuss eines Iltis anstelle eines Marders;
- Abschuss eines Dachses zwischen dem 16. und 31. Januar;
- Abschuss einer Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente (ausgenommen sind die eidgenössisch geschützten Enten).

² Irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

§ 27 Kontrolle

Irrtümlich erlegtes Wild, ausgenommen ein nicht jagdbares Wild bei nächtlicher Passjagd, ist gleichentags einem Wildhüter oder auf einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

§ 28 Wertersatz

¹ Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu bezahlen:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | für eine milchtragende, nichtführende Hirschkuh je kg | Fr. 9.–; |
| 2. | für ein Kalb kg | Fr. 9.–; |
| 3. | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg | Fr. 9.–; |
| 4. | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg | Fr. 11.–; |
| 5. | für einen Hirsch mit mehreren Enden je kg. | Fr. 11.–; |
| 6. | für eine milchtragende, nichtführende Gämsgeiss | Fr. 100.–; |
| 7. | für eine Gämsgeiss ab dem 24. September | Fr. 100.–; |
| 8. | für ein Gämsskitz vor dem 23. September | Fr. 50.–; |
| 9. | für einen Bockjährling über 16 kg bis 16.6 kg | Fr. 50.–; |
| 10. | für einen Bockjährling über 16.6 kg | Fr. 50.–; |
| 11. | für einen Gämsbock über 16 kg bis 17 kg | Fr. 50.–; |
| 12. | für einen Gämsbock über 17 kg bis 20 kg | Fr. 100.–; |
| 13. | für einen Gämsbock über 20 kg bis 24 kg | Fr. 150.–; |
| 14. | für einen Gämsbock über 24 kg | Fr. 200.–; |
| 15. | für eine Rehgeiss oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 50.–; |
| 16. | für eine Rehgeiss oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 100.–; |

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 17. | für eine Rehgeiss oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 150.–; |
| 18. | für ein überzähliges Reh unter 12 kg auf der Gruppenjagd | Fr. 200.–; |
| 19. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg | Fr. 250.–; |
| 20. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg | Fr. 300.–; |
| 21. | für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen | Fr. 80.–; |
| 22. | für einen Iltis anstelle eines Marders | Fr. 50.–; |
| 23. | für einen Dachshund zwischen dem 16. Januar und 31. Januar | Fr. 80.–; |
| 24. | für eine Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente | Fr. 50.–. |

² Irrtumsabschüsse gemäss Ziffer 1–7, 10, 12–14 sowie 16–21 werden vom Amt für Justiz, Jagd und Fischerei gemäss Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 sowie Art. 18 Abs. 3 kJSG registriert.

§ 29 Einziehen der Trophäe

Der Kopf samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Gämsschnecke bei der Gämsschnecke eine Länge über 18 cm und beim Gämsschnecke über 20 cm aufweisen;
2. die Stangenlänge beim Rehbock über 7 cm misst;
3. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge über 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden gemäss Art. 40 ff. kJSG bestraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2010.

Endnoten

- 1 A 2009, 949
- 2 NG 841.1
- 3 NG 841.12
- 4 SR 922.0